

**Grundsatzklärung
der Volksbank Stuttgart eG
zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten**

Inhalt

I.	Einleitung.....	3
II.	Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte.....	3
III.	Leitlinien	4
a)	Umweltschutz.....	4
b)	Einhaltung der Menschenrechte sowie Nicht-Diskriminierung	4
c)	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	4
d)	Gewährleistung fairer Entlohnung und Arbeitsbedingungen.....	4
e)	Datenschutz	5
f)	Geldwäsche- und Betrugsprävention.....	5
g)	Anti-Korruption und Anti-Bestechung.....	5
h)	Verantwortung in der Lieferkette	5
IV.	Umsetzung.....	5
a)	Zuständigkeiten und Risikomanagement.....	5
b)	Risikoanalyse	6
c)	Präventionsmaßnahmen.....	7
d)	Abhilfemaßnahmen.....	7
e)	Beschwerdemechanismen.....	8
f)	Wirksamkeitskontrollen.....	8
V.	Dokumentation	8
VI.	Schlussbestimmungen.....	8

Version	Veröffentlichungsdatum	Änderung
1.0	05.01.2026	Erstveröffentlichung

I. Einleitung

In dieser Grundsatzklärung legen wir wesentliche Leitlinien fest, die wir im Umgang mit Mensch und Natur als unverzichtbar erachten. Diese sind von unseren Lieferanten einzuhalten.

Die Grundsatzklärung wurde vom Vorstand der Volksbank Stuttgart eG am 09.12.2025 beschlossen und gilt sowohl für unseren eigenen Geschäftsbetrieb als auch für unsere Zulieferer. Der eigene Geschäftsbetrieb umfasst gemäß § 2 (6) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) alle Tätigkeiten zur Erreichung der Unternehmensziele sowie Tochterunternehmen, sofern ein bestimmender Einfluss besteht. Daher gilt diese Grundsatzklärung für:

- sämtliche Standorte der Volksbank Stuttgart eG,
- die VBS Gourmet GmbH,
- die VBS Warenmarkt GmbH,
- die Volksbank Stuttgart Immobilien GmbH,
- sowie die Stuttgart Consult Unternehmens- und Finanzberatungs AG.

II. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Wir betrachten unseren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und die Einhaltung der Menschenrechte als wesentlichen Bestandteil der genossenschaftlichen Idee, die sich sowohl intern als auch extern durch verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln auszeichnet. Ethische Werte und ein starkes Umweltbewusstsein sind daher unverzichtbare Elemente unserer Beziehungen zu Kunden, Mitarbeitenden, Lieferanten und der Umwelt. Wir setzen uns dafür ein, dass die Menschen auch in Zukunft in einer lebenswerten Region leben können.

Wir handeln gemäß den folgenden Prinzipien und Konventionen:

- Den 10. Prinzipien des UN Global Compact (https://www.globalcompact.de/fileadmin/_processed_/f3/csm_ZehnPrinzipienBunt_00557eb701.png)
- Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ([OHCHR | Universal Declaration of Human Rights - German \(Deutsch\)](#)) (AEMR)
- Den als Kernarbeitsnormen bekannten Referenzinstrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO bzw. ILO).
- Den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) ([Start - Ziele für Nachhaltige Entwicklung - Agenda 2030 der UN](#)) Insbesondere:
 - SDG 1: Keine Armut
 - SDG 5: Geschlechtergleichstellung
 - SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion

Als Genossenschaftsbank leisten wir unseren Beitrag zur Förderung nachhaltiger Lebensgrundlagen in unserer Region und zu einer klimafreundlichen Wirtschaft mithilfe unserer regionalen Verwurzelung, unserer hohen Mitglieder- und Kundennähe sowie mit unseren genossenschaftlichen Werten. Aufgrund dessen erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass diese sich an die von uns formulierten Leitlinien halten und sich zu den Menschenrechten bekennen.

III. Leitlinien

a) Umweltschutz

Unsere Haltung:

Als Regionalbank fördern wir aktiv den Erhalt natürlicher Ressourcen und minimieren negative Auswirkungen darauf in unserem Unternehmen und bei unseren Zulieferern.

Unser Anspruch an Zulieferer:

Im Rahmen der globalen Klimaschutzbemühungen fordern wir von unseren Auftragnehmern, ihre Umweltauswirkungen zu erfassen und kontinuierliche Verbesserungsziele zu setzen. Sollte dies nicht möglich sein, erwarten wir ein Verfahren, das die rechtlichen und lokalen Anforderungen im Hinblick auf den Umweltschutz gewährleistet. Zudem sind die in § 2 (3) Nr. 1-8 des LkSG festgelegten Verbote einzuhalten.

b) Einhaltung der Menschenrechte sowie Nicht-Diskriminierung

Unsere Haltung:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Wir schützen die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen und schließen jede Form von Zwangarbeit und Diskriminierung aus.

Unser Anspruch an Zulieferer

Lieferanten müssen die Menschenrechte anerkennen, insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) und die europäische Menschenrechtskonvention. Zwangarbeit und Diskriminierung sind ausgeschlossen. Strengere lokale Gesetze haben Vorrang.

c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Unsere Haltung:

Die Gesundheit unserer Mitarbeitenden ist uns sehr wichtig. Daher treffen wir arbeitgeberseitige Vorkehrungen, Maßnahmen und führen verpflichtende Schulungen durch.

Unser Anspruch an Zulieferer:

Auftragnehmer müssen einen sicheren Arbeitsplatz gewährleisten und die lokalen Anforderungen an Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten. ILO-Kernarbeitsnormen der UN gelten als Mindestanforderung.

d) Gewährleistung fairer Entlohnung und Arbeitsbedingungen

Unsere Haltung:

Wir sind an genossenschaftliche Tarifverträge gebunden, die faire Löhne garantieren und Diskriminierung verhindern. Wir achten auf gesetzliche Arbeits- und Pausenzeiten.

Wir unterstützen die Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Mitarbeitende haben das Recht, sich zu Arbeitnehmervertretungen zusammenzuschließen.

Die Gründung und Mitgliedschaft in Gewerkschaften dürfen nicht zu Diskriminierungen führen. Wir gewährleisten, dass Gewerkschaften gemäß den geltenden Gesetzen agieren können, einschließlich des Rechts auf Streik.

Unser Anspruch an Zulieferer:

Auftragnehmer müssen angemessene Löhne bezahlen und faire Arbeitsbedingungen gewährleisten. Die Einhaltung von Arbeitszeitgesetzen und ILO-Normen der UN sind unerlässlich. Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen müssen anerkannt und respektiert werden.

e) Datenschutz**Unsere Haltung:**

Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Unser Anspruch an Zulieferer

Zulieferer müssen alle geltenden Datenschutzgesetze einhalten und unbefugten Zugriff ausschließen.

f) Geldwäsche- und Betrugsprävention**Unsere Haltung:**

Wir dulden keinerlei Form von Geldwäsche. Die Einhaltung von Gesetzen sowie die Kooperation mit Aufsichtsbehörden sind zentrale Aspekte für uns, um die Integrität des Finanzsystems zu wahren. Wir haben Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Geldwäsche implementiert.

Darüber hinaus sensibilisieren wir unsere Mitarbeitenden und Kunden über geeignete Informationskanäle zu bestehenden Phishing- und Betrugsmethoden, um sowohl uns als auch unsere Kunden vor Betrugsvorwürfen zu schützen.

Unser Anspruch an Zulieferer:

Unsere Zulieferer stellen sicher, dass in ihrem Unternehmen jegliche Form der Geldwäsche unterbunden wird.

g) Anti-Korruption und Anti-Bestechung**Unsere Haltung:**

Wir dulden keine Form von Korruption oder Bestechung.

Unser Anspruch an Zulieferer:

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet jegliche Form der Korruption oder Bestechung abzulehnen.

h) Verantwortung in der Lieferkette

Wir erwarten, dass nationale und internationale Gesetze und Vorschriften in der gesamten Lieferkette, einschließlich Subunternehmen, eingehalten werden. Alle von unseren Auftragnehmern gelieferten Produkte und Verpackungen müssen den relevanten Richtlinien und Gesetzen entsprechen. Wir begrüßen den Einsatz erneuerbarer Energien und Energiemischungen, die fossile Brennstoffe ersetzen. Auftragnehmer, die nachweislich mit branchenüblichen Prüfsiegeln (z. B. EMAS, ISO 14001) zertifiziert sind, werden bei der Auftragsvergabe bevorzugt.

IV. Umsetzung

Um unserer Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes nachzukommen, sind wir gemäß den Anforderungen des LkSG sowie in Anlehnung an die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verpflichtet, die folgenden Methoden zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG zu implementieren.

a) Zuständigkeiten und Risikomanagement

Um den Sorgfaltspflichten des LkSGs zu entsprechen haben wir einen Lieferkettenbeauftragten bestimmt, dieser agiert in seiner Funktion für das LkSG weisungsunabhängig. Er prüft die jährliche Durchführung der Risikoanalyse und informiert den Vorstand mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen über die Entwicklungen in diesem Bereich. Durch diesen Prozess garantieren wir die Effektivität und Wirksamkeit unserer Sorgfaltspflichten.

b) Risikoanalyse

Um die Auswirkungen unseres Geschäftsbetriebs auf Menschen und Umwelt zu minimieren, führen wir einmal jährlich sowie anlassbezogene Risikoanalysen durch.

In unserem eigenen Geschäftsbereich werden alle Schutzpositionen des LkSGs genau untersucht. Bei unseren Lieferanten nutzen wir einen risikobasierten Ansatz der folgendermaßen ausgestaltet ist:

1. Abstrakte Risikoerfassung durch Länder- und Branchenrisiken
2. Konkrete Risikoanalyse bei entsprechenden abstrakten Risiken
3. Priorisierte Überführung in Präventionsmaßnahmen

Erstmals wurde die Risikoanalyse von uns 2025 durchgeführt. Dabei kamen wir zu dem folgenden Ergebnis:

Aufgrund unserer Beschaffenheit als Regionalbank sind Risiken hinsichtlich des Landes auf Deutschland bzw. die Region Baden-Württembergs beschränkt. Auch unsere Tochterunternehmen sind in dieser Region aktiv. Als Dienstleistungsunternehmen sind die umweltbezogenen Themen des LkSGs nach § 2 (3) Nr. 1-8 wie das Freisetzen schädlicher Stoffe bzw. grenzüberschreitende Verbringungen von gefährlichen Abfällen, in unserer Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut nicht relevant.

Da unsere Dienstleistung maßgeblich von unseren Mitarbeitenden erbracht wird, ist wie bei den meisten Dienstleistungsunternehmen der Fokus auf die Risiken im Zusammenhang mit unseren Beschäftigten zu legen. Entsprechende Themen die hier für uns relevant sind:

- Missachtung der Gleichberechtigung gemäß § 2(2) Nr. 7 LkSG.
- Missachtung des Arbeitsschutzes, insbesondere im Hinblick auf körperliche und geistige Ermüdung durch ungeeignete Arbeitsorganisation bezüglich Arbeitszeiten und Ruhepausen gemäß § 2 (2) Nr. 5 LkSG.
- Das Vorenthalten eines angemessenen Lohns gemäß § 2 (2) Nr. 8 LkSG

Eine Untersuchung dieser Risiken im eigenen Geschäftsbereich ergab, dass bereits im Vorfeld durch gesetzliche Anforderungen und eigenen Maßnahmen diese Risiken minimiert wurden. Die genauen Informationen hierzu finden sich unter den Präventionsmaßnahmen. Entsprechend ergeben sich nur geringe Risiken im eigenen Geschäftsbereich.

Im Rahmen der Risikoanalyse der vorgelagerten Wertschöpfungskette kamen wir zu den folgenden Ergebnissen:

Unsere Lieferanten sind überwiegend aus Deutschland, viele stammen aus der Region Baden-Württemberg. Ein geringer Teil der Lieferanten kommt aus dem Ausland. Es konnten keine gravierenden, hohen Risiken festgestellt werden.

Die Ermittlung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den Zulieferern entlang der vorgelagerten Lieferkette erfolgt turnusmäßig einmal jährlich sowie anlassbezogen.

c) Präventionsmaßnahmen

Zusätzlich zu dieser Grundsatzklärung werden wir dem LkSG entsprechende Präventionsmaßnahmen ergreifen, sofern wir im Rahmen unserer Risikoanalyse ein Risiko feststellen.

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich:

- Wir schulen unsere Mitarbeitende regelmäßig zu Diskriminierung, Diversity und Chancengleichheit. Zudem haben wir eine interne Beschwerdestelle eingerichtet, um Verstöße frühzeitig zu melden und das Risiko der Missachtung der Gleichberechtigung zu minimieren.
- Als Volksbank sind wir an den Tarifvertrag gebunden, der klar festlegt, welche Bezahlung mit welcher Tätigkeit verbunden ist und nur einen geringen Spielraum bietet. Das Lohnniveau dieses Tarifvertrags liegt für keine Tätigkeit unter dem in Deutschland festgelegten Mindestlohn, wodurch die Zahlung angemessener Löhne in unserem eigenen Geschäftsbereich garantiert ist.
- Unsere digitalen Zeiterfassungssysteme warnen, wenn die maximale Arbeitszeit von 10 Stunden überschritten wird, und prüfen die Einhaltung der Pausenzeiten. Dadurch sind diese Risiken ausreichend minimiert.
- Weiterhin haben wir Schulungen zur Einhaltung der Menschenrechte und Sorgfaltspflichten durchgeführt.
- Einkaufs- und Beschaffungsvorgaben werden, sofern Risiken festgestellt werden (bezogen auf das jeweilige Risiko), festgelegt.

Durch diese Präventionsmaßnahmen in Verbindung mit unseren Erkenntnissen aus der Risikoanalyse beugen wir Verletzungen der menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Schutzpositionen vor. Hierfür prüfen wir anlassbezogen unsere Grundsatzklärung auf Risiken und Optimierungsmöglichkeiten und legen ein Augenmerk auf die Einhaltung der in dieser Erklärung formulierten Leitlinien. Um diese Leitlinien bei unseren Lieferanten zu verankern, haben wir einen Lieferantenkodex veröffentlicht, der auf diesen Leitlinien basiert und bei wesentlichen Lieferanten vertragliche Zusicherungen erfordert. Sind beim Lieferanten eine entsprechende Grundsatzklärung oder eigene Verhaltenskodexe vorhanden, verzichten wir auf die Vereinbarung des Lieferantenkodex.

Für unsere Mitarbeitende haben wir Schulungen vorgesehen, um sie mit den Inhalten unserer Grundsatzklärung zum eigenen Geschäftsbetrieb vertraut zu machen.

d) Abhilfemaßnahmen

Sofern uns die Verletzung eines der genannten Menschenrechte oder umweltbezogenen Verboten bekannt wird bzw. mitgeteilt wird, werden wir Abhilfemaßnahmen ergreifen. Verletzungen, die in unserem eigenen Geschäftsbereich auftreten, werden wir umgehend beenden. Im Falle von Verletzungen bei einem Lieferanten werden wir darauf hinwirken, diese zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Sollte die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen sein, dass wir sie nicht in absehbarer Zeit beenden können, werden wir unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Dieses Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts werden wir insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht ziehen:

- a) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- b) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- c) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung. (Orientiert an § 7 LkSG)

Allgemein verfolgen wir mit dieser Grundsatzklärung und der Ausgestaltung der Abhilfemaßnahmen nicht das Ziel, die Geschäftsbeziehungen abzubrechen; der Abbruch der Beziehungen stellt lediglich unser letztes Mittel dar.

e) Beschwerdemechanismen

Wir tolerieren keinerlei Form von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen, sowohl in unserem Unternehmen als auch bei unseren Geschäftspartnern. Bei Verdacht auf einen Verstoß ermutigen wir alle, diesen zu melden.

Wir setzen uns für Barrierefreiheit ein und bieten möglichen Beschwerdeführenden die Option, ihre Beschwerde postalisch oder per E-Mail einzureichen.

Per Post:

Volksbank Stuttgart eG
Lieferkettenbeauftragter
Daimlerstraße 129
70372 Stuttgart

Per Mail:

Lieferkette@volksbank-stuttgart.de

Die Prüfung und Bearbeitung der Meldungen erfolgen umgehend und unter Wahrung der Vertraulichkeit und ggf. Anonymität. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß LkSG.

f) Wirksamkeitskontrollen

Im Sinne des LkSGs überprüfen wir die Wirksamkeit unserer Sorgfaltspflichten jährlich sowie anlassbezogen.

V. Dokumentation

Wir dokumentieren die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG unternehmensintern. Hierfür nutzen wir unter anderem die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie den jährlichen Bericht des Menschenrechtsbeauftragten an die Geschäftsführung über die Ereignisse des Berichtsjahres. Diese Dokumentation legen wir intern elektronisch für sieben Jahre ab.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Grundsatzklärung wurde vom Vorstand der Volksbank Stuttgart am 09.12.2025 beschlossen.

Bei Fragen rund um das Lieferkettengesetz wenden Sie sich bitte an:

Lieferkette@volksbank-stuttgart.de